

II-1021 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 637 N

1991-03-04

A n f r a g e

der Abgeordneten Christine Haager, Mag. Guggenberger,
und Genossen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend die Wiedereingliederung vorübergehend Behinderter in den Arbeitsprozeß.

Es kommt in der Praxis immer wieder vor, daß das Dienstverhältnis Versicherter, denen mittels Bescheid wegen vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit eine zeitlich befristete Invaliditätspension bzw. Berufsunfähigkeitspension zuerkannt wurde, gelöst wird. Aus der prinzipiellen Überlegung einer Integrationspolitik für Behinderte ist eine derartige Vorgangsweise contraproduktiv. Das Wissen eines vorübergehend Behinderten, daß er nach Wegfall seiner Behinderung und nach dem Ende seines befristeten Pensionsbezuges wieder auf seinen alten Arbeitsplatz zurückkehren kann, wirkt sich in vielen Fällen therapeutisch günstig aus.

Darüber hinaus ist es auch aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen sinnvoll, einem vorübergehend Behinderten seinen Arbeitsplatz möglichst auch für den Zeitraum nach dem Ende seiner Behinderung zu sichern. Die Erfahrung zeigt, daß vorübergehend behinderte Personen, deren Dienstverhältnis während des befristeten Pensionsbezuges gelöst wurde, nach dem Wegfall ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur erschwert vermittelbar sind.

Aus diesen Überlegungen heraus erscheint es sinnvoll, Maßnahmen zu setzen, die zu einer möglichst weitgehenden Sicherung des Arbeitsplatzes während der Behinderung für den genannten Personenkreis führen. So wurde z.B. von der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich vorgeschlagen, Personen denen eine zeitlich befristete Invaliditätspension oder Berufsunfähigkeitspension zuerkannt wurde, unter der Maß-

- 2 -

gabe, für die Dauer des Pensionsanspruches unter den Schutz des Behinderteneinstellungsgesetzes zu stellen, daß eine Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber erst 4 Wochen nach Ende des Pensionsanspruches erfolgen darf.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

- 1.) Ist geplant, im Rahmen der nächsten Novelle zum ASVG eine Bestimmung einzuführen, wonach der Bezug einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension nur dann möglich ist, wenn am Stichtag kein aufrechtes Dienstverhältnis vorliegt?
- 2.) Ist geplant, Personen, welche aufgrund einer vorübergehenden Behinderung eine zeitlich befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension erhalten, für die Dauer dieses Pensionsanspruches unter den Schutz des Behinderteneinstellungsgesetzes zu stellen?
- 3.) Ist geplant, diesen Personen einen Kündigungsschutz bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Wegfall ihres Pensionsanspruches zu gewähren?
- 4.) Ist geplant, die Anzahl solcher betroffener Personen auf die Pflichtzahl nach dem Behinderteneinstellungsgesetzes anzurechnen?